

Auch eine Art Reichthum Graubündens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **11 (1860)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fürchterlich brandmarken, und glauben dort die Veranlassung zu Ihrem Urtheile gefunden zu haben, so machen Sie entweder unverzeihliche Fehlschlüsse, oder Sie begehen eine höchst unvorsichtige Verwechslung. Wenn Sie in Graubünden waren, wurden Sie von Räubern angefallen? Waren Sie deren Verfolgung oft, so oft ausgesetzt, daß Sie das Land für ein Athen der heutigen Gauner halten mußten? Fürwahr, wenn dieses der Fall ist, so kann ich Sie versichern, daß er so selten, so unerhört selten in Graubünden vorkommt, daß Sie Ihre Erfahrung auf die Rechnung Ihres sehr unglücklichen Gestirns schreiben müssen. Oder hörten Sie nur in diesem Lande viel von häufig in demselben begangenen Räubereien erzählen? Nun, so hat ein Spaßvogel Ihnen bange machen wollen, oder ein elender Verläumder hat Sie belogen. Denn — jetzt schreibe ich Thatsachen, deren Wahrheit leicht zu berichtigen ist — ich kenne in Deutschland wenige Provinzen von eben der Größe wie Graubünden, in welchen nicht mehr gewaltsame Diebstähle, Einbrüche und Straßenräubereien vorkommen sollten, als in diesem Lande. Hier reisen beständig die unsere Posten vertretenden Boten durch einsame Wege, mit großen Geldsummen und kostbarem Gepäcke beladen, öfters ganz allein; hier gehen unaufhörlich eine Menge Lastpferde, wovon ein einziges nicht selten für viele tausend Gulden Waaren trägt; hier reisen bei Tag und zur Nachtzeit eine Menge in- und ausländische Reisende allein, oder höchstens von einem Bedienten begleitet, und dennoch — ich fordere jeden zum Beweise des Gegentheils auf — dennoch gehen viele Jahre hin, ohne daß man bei den günstigsten Umständen von einer einzigen Verraubung hört“.

Was allerwärts, und ebenso auch bei uns zum schlimmen Rufe des Dichters beitrug; das war freilich der allgemeine Charakter des Stückes selbst, dieses Brechen mit Sitte und Gesetz, die nackte Verherrlichung eines vom Gesetze Geächteten, die sentimentalen radikalen Anklänge an Rousseau'sche und Holbach'sche Lehren. Wenige erkannten die Keime der herrlichen Saat, welche unter vielem Schutte verborgen lag. Schiller selbst hat übrigens bekanntlich später auf dieses erste seiner Geisteskinder mit unverhehltem Verdrusse herniedergeblickt. —

(Schluß folgt).

Auch eine Art Reichthum Graubündens. (Von B.)

Wenn man unsern Heimatkanton durchwandert und die ungeheuren Anstrengungen beobachtet, die Corporationen und Privaten jährlich zu machen genöthigt sind, um ihr Eigenthum, ihre Wohnungen und Güter

vor verheerenden Flüssen und Rufen zu schützen und sodann andere Gegenden, namentlich den nördlichen und westl. Theil unseres schweiz. Vaterlandes bereist und dort wahrnimmt wie die größten Flüsse ohne kostbare Eindämmung sanft dahinfließen und weniger Mühe dem Anwohner verursachen als bei uns ein Bächlein das während des größern Theils des Jahres ganz unschuldig zu sein scheint, aber durch die Beschaffenheit seines Bettes und seiner Ufer deutlich zu erkennen giebt, daß es zu Zeiten große Gewalt und Zerstörung auszuüben im Stande war — dann beschleicht den Beobachter ein eignes Gefühl, und er wird wohl die oft verkannten Leistungen unserer Gemeinden für öffentliche Zwecke, namentlich auch im Kirchen= Schul= und Armenwesen im Verhältniß zu denen anderer Kantone etwas billiger zu beurtheilen geneigt sein.

Haben doch in den letzten Jahrzehnten eine Menge Gemeinden unseres Kantons Fr. 30—50,000 an Wuhrarbeiten aus eignen Mitteln verwendet. Die Veranlassung zu gegenwärtigen Zeilen giebt uns ein Bericht, den zwei behufs Revision des Flößtarifs aufgestellte Experten vor Kurzem eingereicht haben, in dem zwar keine genaue Zusammenstellung aller Wuhrbauten im Kanton enthalten ist, sondern nur die Flußeindämmungen derjenigen Gemeinden aufgeführt und geschätzt sind, welche in den letzten Jahren große Veränderung erlitten, oder die früher im Flößtarif gar nicht berücksichtigt waren.

Der Bericht gibt an, daß der Werth sämmtlicher Wuhren mehrere Millionen anzuschlagen sei, daß man mit Befriedigung wahrnehmen könne, wie auch in diesen Arbeiten ein erfreulicher Fortschritt bemerkbar geworden, und an die Stelle der sogenannten Schupfwuhen an den meisten Orten kunstgerecht ausgeführte Flußbauten getreten seien.

Die Experten nehmen in Anschluß an die frühere Tarifrevision als Maximums des Werths vom Längenmeter Fr. 20. — und als Minimum 30 Rpp., es sei dieses aber höchstens nur als der fünfte oder 6. Theil der Baukosten anzusehen, daher der eigentliche Werth jedes Längenmeters gering angenommen, Fr. 100—130 anzunehmen sei.

Zur Bekräftigung unserer Behauptungen entheben wir dem Berichte die Angaben über mehrere Corporationen, die am meisten Anstrengungen in letzter Zeit machten, wobei wir bedauern die genauere Schätzung der Wuhrbauten von mehreren Gemeinden, welche dieses Mal nicht gemacht wurde, nicht angeben können, und daher nur annähernd zu schätzen im Falle sind, die aber ebenfalls sehr anerkannteswerthe Anstrengungen gemacht haben, wie Zizers, Untervaz, Haldenstein und Felsberg.

| | Längen- Meter. | Werth. Fr. Rp. |
|---|-------------------|-------------------|
| 1. Kanton: a. Domleschger Rheinkorrektion | | 193765. — |
| b. bei Costallo und Cabbio | 1236,9. | 24574. — |
| 2. Stadtgemeinde Maienfeld | 3650. | 188540. — |
| 3. Stadtgem. Chur, Rheinwuhren | 2886. | 140811. — |
| Plessurwuhren v. Privaten | 608. | 6737. — |
| 4. Gemeinde Ems | 2317. | 83782. 50 |
| 5. " Schiers | 812. | 32809. 50 |
| 6. " Costallo und Cabbio | 1236. | 40140. — |
| 7. Sils im Domleschg, Aktienwuhr | 306. | 20910. — |
| 8. Gemeinde Thusis | 221. | 11860. — |
| 9. " Rüblis | 1033. | 10812. 80 |
| 10. " Trimmis | 420. | 10680. — |
| 11. Landschaft Davos, Privatwuhren | 14258. | 40613. 50 |
| | | Fr. 806035. 30 |

Nehmen wir zu den genannten 11 Corporationen nur noch die Flußbauten der Gemeinden Zigers und Untervaz, Haldenstein und Felsberg, welche zusammen eine Wuhrlänge von 17536 Meter besitzen, und schlagen sie ungefähr wie die übrigen an, so kommen wir auf wenigstens 1½ Millionen Franken, woraus sich bemessen läßt, welchen immensen Werth sämtliche Wuhrbauten in unserm Kanton besitzen, und welche ungeheure Opfer zu deren Erstellung gemacht werden mußten, die bei nicht vorhandenem Bedürfniß zu gemeinnützigen Zwecken hätten verwendet werden können.

Programm für die bündnerische landwirthschaftliche Ausstellung im Herbst 1860.

§ 1. Der bündnerische landwirthschaftliche Verein veranstaltet gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 20. Mai abhin eine landwirthschaftliche Ausstellung in Chur.

§ 2. Dieselbe beginnt am 16. Okt. und dauert 3 Tage und zwar die Produktausstellung vom 16. Okt. Morgens 9 Uhr bis 18. Okt. Abends 7 Uhr, Die Viehausstellung vom 18. Okt. Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr.

§ 3. Die Ausstellung umfaßt theils landwirthschaftliche Produkte theils Rindvieh gemäß unten folgender Bestimmung.

§ 4. Die Anordnungen der Ausstellung werden unter Mitwirkung des Vorstandes des Churer landwirthschaftlichen Vereins als Lokalkomite vom Vorstande des bündnerischen landw. Vereins getroffen.